Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften im Grossherzogthum Baden

Schlusser, Gustav
Tauberbischofsheim, 1889

1. Badisches Gesetz vom 3. März 1870, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betr.

urn:nbn:de:bsz:31-140376

50 der natürlichen Größe zu wählen. Der gewählte Maßftab ist jeweils auf dem Plan u. s. f. anzugeben; auch sind alle wichtigeren Abmessungen noch besonders an der betreffenden Stelle einzuschreiben (zu cotiren).

Mindestens das eine Exemplar der Plane und sonstigen Zeichnungen ist behufs Vereinigung mit den Atten in Akten=

format vorzulegen.1)

§ 78. Das Verfahren bei Ertheilung der Genehmigung zu Neubauten und erheblichen Ünderungen bestehender Bauten in einem öffentlichen (schiff= oder kloßbaren) Gewässer, oder in Gewässen, welche den öffentlichen in dieser Hinsch durch eine orts= oder bezirkspolizeiliche Vorschrift gleichgestellt worden sind, sowie zu Bauten und baulichen Ünderungen an dem User solcher Gewässer, soweit das User unter Hochwasser liegt (Artikel 86 Absah 1 und 2 des Gesehes)²), richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 1—12 dieser Verordnung.

Die Funktion der technischen Staatsbehörde wird bei dem nach Artikel 86 des Gesetzes stattsindenden Genehmigungsversahren stets durch die Wasserbaubehörde besorgt, soweit nicht bezüglich bestimmter Wasserläuse und der daran besindlichen Schutz- und Korrektionsanlagen die Aufsichts-

führung der Aulturbehörde übertragen ift.

k. Anlagen, die der Fischzucht schädlich werden können.

1. Badisches Geset vom 3. März 1870, die Ausübung und den Schut der Fischerei betr.

Art. 4. Es ist verboten, in Fischmasser Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solchen Mengen einzuwersen, einzuleiten oder einstließen zu lassen, daß dadurch die Fische beschädigt werden können.

Bei überwiegendem Interesse der Landwirthschaft oder der Industrie kann das Einwersen oder Einleiten solcher

) Selle of

Stoff regeli thunl gestat

lichen für d Anlag folche Schad zwar:

> li n b. ge

> > te

11

a. a

leitur Frage vom 3. ob und den Fij zur thu nachsteh

I. Zusamm gewiesen daß ein mäßigen Gestattu den Bor

¹⁾ Das Bezirksamt erhebt alsbann die erforderlichen Gutachten bei den technischen Behörden, macht in geeigneten Fällen das Borshaben öffentlich bekannt; der Genehmigungsbescheid wird vom Bezirksrath erlassen.
2) Seite 66.

Stoffe in Fischwaffer unter Anordnung der geeigneten Maßregeln, welche den möglichen Schaden für Fische auf das thunlich fleinste Maß beschränken, von der Verwaltungsbehörde gestattet werden.

Benn bereits bestehende Ableitungen aus landwirthschaft= lichen ober gewerblichen Anlagen fich in erheblichem Maße für die Fische schädlich zeigen, so kann dem Inhaber der Anlage im Berwaltungswege die Auflage gemacht werden, solche Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet find, den Schaden zu heben, oder doch thunlichst zu verringern, und zwar:

a. auf feine eigenen Roften, wenn der Schaden lediglich Folge seines Geschäftsbetriebes ift, und der nöthige Aufwand nicht außer billigem Berhältniffe zur Einträg= lichkeit des landwirthschaftlichen oder gewerblichen Unternehmens steht;

b. gegen vollen, von den Fischereiberechtigten gu leiftenden Erfat, wenn der Schaden für die Fifche in Folge fpa= teren Singutrittes neuer, von dem Betriebe der Unlage unabhängiger äußerer Umftande entstanden ift.

2. Landesfischereiordnung.

§ 22. (Einleitung fremder Stoffe in Fischwaffer.) Wenn die Genehmigung bezw. Untersagung der Gin= leitung von fremden Stoffen in ein Fischwaffer in Frage steht (Art. 23 des Waffergesetzes, Art. 4 des Gesetzes vom 3. März 1870), so sind bei der Beurtheilung der Frage, ob und in welcher Mischung die betreffenden Stoffe als für den Fischbestand schäblich zu erachten und welche Maßregeln zur thunlichen Berhütung bes Schadens anzuwenden find, die nachstehenden Grundfage zu beachten:

I. Die Einleitung von schädlichen Abgängen irgend welcher Busammensetzung barf erft bann gestattet werden, wenn nach= gewiesen ift, daß beren Beseitigung auf anderem Weg oder daß eine Aufarbeitung derselben nicht ohne unverhältniß= mäßigen Answand durchführbar sich erweist. Im Fall ber Geftattung der Ginleitung ift diefelbe jedenfalls von folgen= den Boraussetzungen abhängig zu machen:

B=

nd

n=

n=

tg

211

er

ch

r=

gt

dh

et

7=

0=

n

t.

=

r

n

t

r

r